



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 26. Juli 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Wirtschaftsmathematik, Mathematik, Physik, Informatik oder eines vergleichbaren Fachs die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten fundierte mathematische Kenntnisse, vergleichbar mit dem im Bachelorstudiengang Mathematik an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) behandelten Stoffumfang und hier insbesondere genaue Kenntnisse auf dem Gebiet Stochastik und Wahrscheinlichkeitstheorie.

## § 2

### Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni beim Department für Mathematik einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 oder – falls das Abschlusszeugnis noch nicht ausgestellt wurde – ein Transcript of Records mit dem Leistungsstand von mindestens 130 ECTS-Punkten, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus den Noten aller im Erststudium bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen zusammensetzt;
3. ein Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme am Modul Wahrscheinlichkeitstheorie des Bachelorstudiengangs Mathematik an der LMU oder einer vergleichbaren Lehrveranstaltung als Nachweis über Kenntnisse in Stochastik und Wahrscheinlichkeitstheorie;
4. eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik an der LMU, in der die Bewerberinnen und Bewerber darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie sich für diesen Masterstudiengang als besonders geeignet halten. Diese Begründung soll eine Versicherung enthalten, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurde;
5. von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Erststudium nicht an einer Universität eines Landes der Europäischen Union absolviert wurde, ein Nachweis über den GRE Subject Test in Mathematics mit mindestens 700 Punkten.

### § 3 Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis im Fachgebiet Mathematik zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Fachs Mathematik, die oder der von den gewählten studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats benannt wird, wirken beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Bei der Bewertung werden die Note des Zeugnisses aus dem Erststudium gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und der Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Liegt die Note des Zeugnisses aus dem Erststudium gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 bei 3,0 oder besser und liegt der nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 geforderte Nachweis über Kenntnisse in Stochastik und Wahrscheinlichkeitstheorie vor, ist die Eignung allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen. <sup>2</sup>Ist die Bachelornote schlechter als 3,0 oder fehlt der Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3, erfolgt eine Einladung zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens gemäß § 5.

(4) Ergebnisse nach Abs. 3 Satz 1 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

### § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form bzw. einem Auswahlgespräch nach näherer Maßgabe der Abs. 2 und 3. <sup>2</sup>Der Termin des Tests oder des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Der schriftliche Test muss beim Fehlen des Nachweises gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 abgelegt werden und dauert 90 Minuten. <sup>2</sup>Er besteht aus Aufgaben zu den Themen Stochastik und Wahrscheinlichkeitstheorie. <sup>3</sup>Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(3) Das Auswahlgespräch muss bei einer schlechteren Abschlussnote als 2,5 im Erststudium oder von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Erststudium nicht an einer Universität eines Landes der Europäischen Union absolviert wurde und die einen Nachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 vorlegen können, abgelegt werden und dauert 20 bis 30 Minuten. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber anhand der Anforderungen nach § 1 Satz 3 zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind.

(4) <sup>1</sup>Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. <sup>2</sup>Die Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(5) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

## § 6 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## § 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 9 Wiederholung

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2010/2011. <sup>3</sup>Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2010/2011 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 30. Juli 2010 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juli 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juli 2010.

München, den 26. Juli 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Juli 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Juli 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juli 2010.